

Erläuterungen:

Die Anträge auf Investitionskostenförderung sind von den teilstationären Einrichtungen monatlich zu stellen. Anspruchsvoraussetzung ist das Vorliegen eines Leistungsbescheides der Pflegekasse. Ein monatlicher Antrag einer Einrichtung beinhaltet zwingend Einzelanträge je Pflegegast (im Durchschnitt 12 Einzelanträge; bei größeren Einrichtungen auch bis zu 25 Anträge).

In vielen Fällen wird die Bearbeitung der Anträge durch fehlende Unterlagen erschwert und verzögert. Dies führt zu einem enormen Mehraufwand in der Bearbeitung. Aufgrund der kurzen Antragsfrist, werden Anträge oft vorsorglich gestellt, obwohl noch keine Pflegestufe beschieden wurde. Die Bearbeitung ist sehr individuell und nicht zu standardisieren. Zum einen variiert je Einrichtung der Investitionskostensatz, zum anderen wechseln monatlich die Pflegegäste. Das Antragsvolumen ist in den vergangenen drei Jahren in diesem Bereich gestiegen (von 150 Einrichtungen in 2011 auf aktuell 325). Ein Grund für den Anstieg der Fallzahlen liegt größtenteils in einer Gesetzesänderung. Demnach können nun auch Demenzerkrankte die Leistungen der Tages- oder Kurzzeitpflege in Anspruch nehmen. Durch die weitestgehend individuellen Arbeitsabläufe kommt eine standardisierte technikunterstützte Bearbeitung nicht in Betracht.

Insgesamt ist festzustellen, dass die personelle Ausstattung dieses Aufgabengebietes nicht ausreichend ist. Vor dem Hintergrund des geschilderten Fallzahlenanstiegs und des nicht zu standardisierenden Arbeitsablaufes wird der Bedarf für eine zusätzliche Halbtagskraft (A 9 mD) gesehen.

Die Personalkosten werden im Entwurf des Haushaltsplanes 2015/2016 mit 5.750,- € für das Jahr 2015 (Besetzung ab 01.10.2015) und mit 23.000,- € für das Jahr 2016 berücksichtigt.

Zur Sitzung des Personalausschusses am 27.11.2014.